

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

„A.M.“

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 102.

Freitag, 4. Mai 1917, abends.

20. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, kurz vor dem Zeitpunkt des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 vom breiten Grundstift-Zelle (7 Säulen) 20 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; gehobener und noblerischer Satz entsprechen höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Nutznießer in Konkurs gerät. Abholungs- und Versandgebühren „Gröba“ an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Pferdeantrieb oder der Förderungsanrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Rücksendung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Änderung der Satzung für den Viehhändelverbund im Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betr.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 lautet:

Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisikarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhändels auf Grund der Verordnung vom 28. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 603) zu unterliegen, oder wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den nach § 11 erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt hat.

Nach § 6 Absatz 4 wird als neuer Absatz eingefügt:

Die Ausweisikarte kann außerdem vom Vorstand zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verjährung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisikarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr aufzuerhalten werden.

Im § 10 wird „die Mitgliederversammlung“ gestrichen.

§ 12 Absatz 8 und 9 lauten:

Der Vorstehende oder sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verbindet in dessen Namen mit Behörden und Dienstpersonen, führt den Schriftwechsel undzeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Bezeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muss das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorstehenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13 lautet:

Der Vorstand besteht aus 16 Mitgliedern; je ein Mitglied zu ernennen die Stadträte der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Bitterfeld; die übrigen Mitglieder werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Von den letzteren wird je eines von den Vertretern einer zur Wahrung der Interessen des Viehhändels in Dresden, Leipzig und Chemnitz und je 2 von dem Landesforschungsamt für das Königreich Sachsen und von dem Bezirkverein im Königreich Sachsen des Deutschen Fleischerverbandes vorgeschlagen.

Der Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch ein Mal jährlich berufen.

§ 14 fällt weg.

§ 17 Absatz 2 und 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten und nach Abzug der vom Vorstand für erforderlich gehaltenen Rücklagen zu gemeinnützigen, vor allem die Viehzucht und die Fleischversorgung des Königreichs Sachsen fördernden oder verbilligenden Zwecken Verwendung finden. Die Entscheidung darüber liegt dem Vorstande ob. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

§ 20 lautet:

Der Verband wird durch Anerkennung des Ministeriums des Innern aufgelöst. Die Liquidation und Begutachtung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch das Ministerium des Innern.

Ein nach Deckung der Verbindlichkeiten sich etwa ergebender Überschuss darf ebenfalls nur zu den in § 17 näher angegebenen Zwecken Verwendung finden. Der Vorstand beschließt darüber nach Anhörung des Berates. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Dresden, den 28. April 1917.

Ministerium des Innern.

2077

Gemeinsamen Betr.

Der Kommunalverband ist in der Lage Bestellungen auf folgende Samengattungen zu vermitteln:

Bohnen, Möhren, Wirsing, Weißkraut, Rotkraut, Weißkohl, Blätterkohl, Blumenkohl, Rosentkohl, Salate, Schwarzwurzeln, Krebs, Salatkrüppel (rote Beete), Radis, Rettig, Schalotten, Porree, Dill, Hababarber, Gurkenkraut, Spinat, Gurken, Zuckererben, Bohnerben, Markerben, Saatkerne, unabgelebte Möhren, Sellerie, Kohlrabi, Karotten, Blühselassen, Steck-Großelben, Blühsbohnen, Stangenbohnen.

Bestellungen sind umgehend an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richten.

11964 F II A.

Der Kommunalverband.

Deutschliches und Sächsisches.

Riesa, den 4. Mai 1917.

* Wohltätigkeitskonzert. Nächsten Donnerstag (1. Unterter) veranstalten die kleinen Männergesangvereine, die sich schon so oft in den Dienst der Wohltätigkeit und der vaterländischen Sache gestellt haben, nach Überwindung mancher Wohltätigkeitsnoten und nach vielen Übungen abermals ein Wohltätigkeitskonzert unter Mitwirkung des Kammerjängers Riese. Es ist nicht nötig, Verwicklungen über die Kunst des bekannten Künstlers bekannt zu geben, der sich nicht nur als Opernsänger, sondern vor allem auch als Liederländer durch seinen gesittlichen, feierlichen Vortrag einen Namen in ganz Deutschland erworben hat.

* Kellereinbrüche. In der letzten Zeit sind hier wieder mehrfach Kellereinbrüche verübt worden, und zwar besteht die Vermutung, dass diese tagsüber ausgeführt werden. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Zugänge zu den Kellern am Tage verschlossen zu halten. Begegnen Einbruchstheile wurde von der kleinen Polizei ein Würfelschleiftheile festgenommen, bei dem ein gutes Fernglas mit schwarzen Gebäußen und ein Damenhalsketten mit herzförmigem Anhänger vorgetragen wurden. Der Anhänger ist mit zwei weißen und einem roten Stein bestellt.

* Notes Kreuz, Osterfesttag. Am ganzen Land findet am 11. und 12. Mai 1917 ein großer Osterfesttag zu Gunsten des „Notes Kreuzes“ statt. An diesen sollen besonders geschmackvolle Brötchen für die Damen zum Preise von M. 2.— und Radeln zum Preise von M. 1.— durch die Gemeinde und Sammlerinnen verkauft werden. Wenn

dieser Preis auch höher ist, als der bisher für die aus solchen Anlässen verkauften Abzeichen übliche, so wollte man diesmal ein wirkliches Schmuckstück von bleibendem Werthe schaffen, welches dauernd als solches und zugleich als Abzeichen an den hoffentlich legten Osterfesttag des Notes Kreuzes getragen werden kann. Die schon bisher in sehr bedeutender Zahl eingegangenen Beiträge auf solche Abzeichen seitens der Gemeinden und anderer Stellen zeigen, dass die Broschen und Radeln auch tatsächlich den allgemeinen Geschmack getroffen haben.

* Der deutsche Kronprinz löst wegen der starken Belastung der Post- und Telegraphenbedörde im Felde und in der Heimat bitten, von jeglichen ihm zu seinem Geburtsstage zugesuchten Glückwünschen Abstand zu nehmen.

* Gefragt gebogen für den Brotkreis gehabt. Dienstjenigen handelsgerichtlich eingetragenen Firmen des Handels mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten im Handelskammerbezirk Dresden, die noch keinen Fragebogen wegen der Beteiligung des Handels an der künftigen Brotverteilung dieser Kreisgruppe erhalten haben, werden aufgefordert, sich bis 7. Mai bei der Handelskammer Dresden schriftlich zu melden. Diese Anforderung ergibt nur an solche Firmen, die den Handel mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten jetzt noch und ausschließlich ausüben. Firmen, deren Geschäft ansetzt stillgelegt ist oder die während des Krieges eine andere Tätigkeit aufgenommen haben, bleiben außer Betracht.

* Zur Lage der Elbseitenschiffahrt wird geschrieben: Auf der Elbe konnte am Osterfesttag nach dem Rückgang des Hochwassers der Verkehr wieder aufgenommen werden, der Braunkohlenverkehr in Böhmen unterliegt allerdings der besonderen Regelung, und so ist das

Wichpreise betr.

Es ist der Königlichen Amtshauptmannschaft bekannt geworden, dass einige Viehhändler und Fleischer, insbesondere aus solche von außerhalb des Bezirks, beim Umtauf von geflügeltem gewogenem Vieh nicht den vorgeschriebenen Abzug von 5% des Preises machen. Dies ist verboten und strafbar und zwar sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer.

Großenhain, am 2. Mai 1917.

89 o F II A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Gesuche um Unterstützung zur Unterhaltung und Erweiterung der Volksbibliotheken sind unter Benutzung des nachstehenden Vordrucks spätestens bis zum 10. Juni 1917

tabellarisch einzureichen.

Großenhain, am 4. Mai 1917.

708 a B. Königliche Amtshauptmannschaft.

Bezeichnung der Nachsuchenden.	Eigen- tum-Ser- ialnum.	Ver- waltung	Die Bibliothek			Mittel zur Unterhaltung der Bibliothek.		
			des zu untersuchenden Bibliothek.	umfang Blätter	wurde gegründet	wurde benutzt	Bisheriger Besitz der Gemeinde usw.	Betrag des Zuges

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Beamten-Wohnungs-Bauvereins in Gröba (Elbe) eingesetzte Genossenschaft mit bestreiteter Haftpflicht in Gröba wird Termin zur Erklärung über die Botschaftsberechnung, die auf den Gerichtsbeschwerde aus Einsicht der Beteiligten von dem Konkursverwalter niedergelegt worden ist, auf den 12. Mai 1917, vorw. 9 Uhr bestimmt gemäß §§ 107 ff. Gen. Gesetz.

Riesa, den 28. April 1917.

Königliches Amtsgericht.

Über 8500 Blätter, jeden Montag, ausschließlich schultertief, abends von 7—8 Uhr. Eingang: Haupttor des Knaben Schulgebäudes Gothaerstr. Beihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wochen 5 Pf., 3 Wochen 8 Pf., 4 Wochen 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. V.: Dömann.

Stadtbücherei,

über 8500 Blätter, jeden Montag, ausschließlich schultertief, Tage, abends von 7—8 Uhr. Eingang: Haupttor des Knaben Schulgebäudes Gothaerstr. Beihgebühr für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wochen 5 Pf., 3 Wochen 8 Pf., 4 Wochen 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. V.: Dömann.

Ausgabe der Brot-, Mehl- und Fleischkontroll-Karten in Gröba.

Die Brot- und Mehlkarten auf die nächste Woche sowie die weißen und gelben Fleischkontroll-Karten auf die nächsten 4 Wochen werden Sonnabend, den 5. Mai 1917, nachmittags 5—7 Uhr in den bekannten Markenausbuchstellen ausgegeben. Die Karten sind durch Erwachsene abzuholen und bei Empfang sofort nachzuhören. Die Abholung hat unbedingt in der vorgeschriebenen Zeit zu erfolgen, insbesondere ist es nicht an möglich, die Blätter nachträglich im Gemeindeamt abzuholen.

Gröba (Elbe), am 5. Mai 1917.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 48 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragssplittungen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Lichtensee, Bühlitz, Kleinstrehna, am 3. Mai 1917. Die Gemeindevorstände.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 5. Mai, von vormittags 1/2 bis 1/10 Uhr gelangt auf der Freibank des Rödertischen Schlachthofes Riese und Kalbfleisch zum Preise von 1.25 Mark pro kg, ke gegen Fleischmarken an die Inhaber aller noch auftretenden Freibankmarken der verschiedenen Farben zum Verkauf. Mit dem morgenden Tage sind alle noch auftretenden Marken verfallen.

Die Ausgabe der neuen Freibankmarken erfolgt Freitag, den 11. Mai nachmittags in der Polizeiwache.

Riesa, den 4. Mai 1917.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Frachtengeldhöft hierin ohne Nennungen, die erst einzogen dürfen, wenn Umladungsmengen größen Umfangs freigegeben werden. Das Berggeschäft ab Hamburg weist naturgemäß keine großen Bissen auf, die Frachten behielten den zuletzt gemeldeten Stand. Die Einigung der Elb- und Hafenbehörde sorgt für feste gleichmäßige Frachtenregelung.

* Saatkrähen als Nahrungsmittel. Von amtlicher Seite wird geschrieben: „Infolge der gestiegenen Nachfrage an Lebensmittel wird auch in diesem Jahre das Augenmerk auf Nahrungsmittel zu richten sein, die sonst von der Bevölkerung wenig beachtet werden. Zu diesen Nahrungsmitteln gehört auch die durchaus wohlverdienende junge Saatkrähe. Wenn auch die Saatkrähe vorwiegend möglich ist, so ist sie doch in vielen Gegenden so zahlreich vertreten, dass sie auch erheblichen Schaden anrichtet und die Verminderung ihres Bestandes in einem Jahr seinem Bedenken unterliegt. Besonders die jungen Saatkrähen werden darauf hingewiesen, die Saatkrähen in diesem Jahr planmäßig der Volksernährung zuzuführen.“

* Möglichkeiten der Kohlenersparnis zur Behebung der Kohlenknappheit. Das Reichsamt hat es angeleitet die andauernden Kohlenknappheit als dringend geboten bestätigt, die bei den Bergwerken, Hütten und Gasanstalten unangemessen liegenden minderwertigen Brennstoffe, wie Kohlenstaub und Koksalde, rektos zur Kraftserzeugung heranzuziehen und auf die mit dem Verbrauch solcher minderwertigen Brennstoffen einhergehenden Kosten zu begrenzen. Diese Anregung ist zweifellos beachtlich. Die Bewendung jener Vorschriften liegt im